

## Schlagzeile:

## Waffenembargo gegen Bosnien-Herzegowina widerspricht

*"naturegebenen"* Selbst-verteidigungsrecht

## Fakten:

Der französische Präsident *Mitterand* will nach der Ermordung des bosnischen Vizeministerpräsidenten *Turajlic* Bosnien zukünftig tatkräftiger unterstützen und das Waffenembargo überprüfen. Dies soll er dem bosnischen Präsidenten *Izetbegovic* zugesagt haben, weil jeder Staat das Selbstverteidigungsrecht habe und niemand daran gehindert werden dürfe. Ähnlich äußerte sich auch der für die humanitäre Hilfe Frankreichs zuständige Minister *Kouchner* (SZ vom 11.1.1993).

## Kommentar:

Das Waffenembargo gegenüber Bosnien-Herzegowina geht zurück auf die Resolution 713 (1991) des UN-Sicherheitsrates vom 25. 9.1991. Seinerzeit hatte der Vertreter Jugoslawiens den Sicherheitsrat ersucht, sich mit den in Jugoslawien ausgebrochenen bewaffneten Auseinandersetzungen zu befassen. Der Sicherheitsrat folgte satzungsgemäß dieser Bitte, da die Kämpfe in Jugoslawien schwere Verluste an Menschenleben und materiellen Gütern sowie Konsequenzen für die Staaten der Region bewirkt hätten. Deshalb, so betonte der Rat, handle er unter Kapitel VII der UN-Charta. Dieses Kapitel (Art. 39 - 51) findet Anwendung bei Bedrohungen und Brüchen des Friedens sowie bei Angriffshandlungen und ermächtigt dieses UN-Organ für alle Staaten verbindliche Zwangsmaßnahmen gegen den Friedensstörer zu ergreifen. Diese Zwangsmaßnahmen gliedern sich nach der Konstruktion der Charta in nichtmilitärische und in militärische, wobei die ersteren bei ihrer Wirkungslosigkeit durch die zweiten ergänzt werden sollen. Insofern enthält die Charta eine kausale Kette. Trotz zahlreicher Besonderheiten folgten beispielsweise die Resolutionen des Sicherheitsrates nach dem irakischen Überfall auf Kuwait dieser *Logik* im Grundsatz.

Bei Jugoslawien wurde 1991 ein Waffenembargo gemäß Kapitel VII gegen alle kämpfenden Parteien beschlossen, das dann nach der Auflösung des

Staates auch auf alle Nachfolgestaaten übergang. Als Begründung wurde seinerzeit angegeben, dass der Rat damit die Friedensbemühungen der KSZE und der EG unterstützen wolle. Offenkundig bestand die Vorstellung, den Konflikt materiell "auszutrocknen".

Mittlerweile hat sich leider gezeigt, dass diese Rechnung nicht aufging. In einem der Nachfolgestaaten, Bosnien-Herzegowina, findet offensichtlich eine von außen unterstützte Aggression statt, wobei auch die UNO zugesteht, dass man wegen mangelnder Kontrolle das Embargo gegen Restjugoslawien nicht durchsetzen könne. Diese bekannte und vielfach bestätigte Situation hat die UN-Generalversammlung bereits am 18. 12. 1992 veranlasst, den Sicherheitsrat aufzufordern, Bosnien-Herzegowina vom gegen das frühere Jugoslawien verhängten Waffenembargo auszunehmen. Diese Resolution wurde mit 102 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme und 57 Enthaltungen angenommen. Zugleich wurde der Rat aufgefordert, bis zum 15. 1. 1993 diesbezügliche Maßnahmen zu erörtern.

In der Tat befindet sich der Rat nun im Zugzwang. Nach Art. 42 der Charta kann der Rat bei erwiesener Unzulänglichkeit der nichtmilitärischen Zwangsmaßnahmen militärische Maßnahmen ergreifen, d.h. dem Aggressor UN-Kampftruppen entgegenstellen. Bislang konnte er sich dazu nicht durchringen. Dennoch kann er dann dem Opfer einer Aggression nicht das *"naturegegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung"* (so der Text von Art. 51 der UN-Charta) vorenthalten. Insofern müsste er, wenn er nicht militärisch eingreift, das Embargo aufheben, um Bosnien materiell zu ermöglichen, sein Recht wahrzunehmen. Zugegebenermaßen erscheint dies allerdings **politisch** nicht wünschenswert, da der Rat damit die ihm im Rahmen des UN-Systems der kollektiven Sicherheit zukommende Stellung aus der Hand geben würde.

**Die BÖ - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV); Verantwortlich für diese Nummer: Dr. Hans-Joachim Heintze, NA 02/28, 4630 Ruhr-Universität Bochum;**

Telefon:0234/7007366; FAX: 0234/7094208